

## WARUM DENN NICHT SCHON FRÜHER? RÜCKGABE UND ENTSCHÄDIGUNGEN VON KUNST- UND KULTURGÜTERN IN ÖSTERREICH ZWISCHEN 1945 UND 2011

Wieso erst jetzt? Wieso werden erst jetzt Kunstwerke und Bücher, Knopfsammlungen<sup>1</sup>, Autos<sup>2</sup> und sogar Heißwassererhitzer<sup>3</sup> zurückgegeben? Warum denn nicht schon früher? Gibt es da überhaupt ErbInnen? Hat es da nicht Rückstellungsgesetze gegeben? Fragen die in den letzten Jahren immer wieder in Diskussionen, Postings zu Artikeln, Seminaren oder bei Präsentationen gestellt werden und auf die es mehrere Antworten gibt. Die Republik Österreich bemühte sich nach 1945 – vor allem bis 1949 – wiederholt, Vermögen zurückzugeben, das während des Nationalsozialismus entzogen worden war. Vielfach waren die Maßnahmen jedoch halbherzig, schlecht vorbereitet und für die AntragstellerInnen, vor allem jene die aus Österreich flüchten mussten, eine bürokratische Zumutung. Die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen von den 1940er bis zu den 1960er Jahre führten in der Regel dazu, dass die Überlebenden des Holocausts und ihre ErbInnen – wenn überhaupt, dann nur unter größten Schwierigkeiten – das zurückbekamen, was ihnen entzogen worden war, oder zumindest dafür entschädigt wurden. Eine besondere Schwierigkeit war, dass sich Österreich für das Prinzip der Naturalrestitution entschieden hat, also nur das zurückzugeben, was da, was auffindbar war. Dieses Prinzip führte vor allem für mobiles Vermögen dazu, dass es außerordentlich schwierig war, die gesuchten Gegenstände nach 1945 zu finden und, dass es heute, Jahrzehnte danach, äußerst schwierig ist, die damaligen EigentümerInnen zu finden: Von der arisierten Küchenkredenz bis zur Harley Davidson, oder Gottfried van Swieten, *Vorträge des Präsidenten bey der Studien-*

- 
- 1 Siehe dazu: Dritter Bericht des amtsführenden Stadtrates für Kultur und Wissenschaft über die gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 29. April 1999 erfolgte Übereignung von Kunst- und Kulturgegenständen aus den Sammlungen der Museen der Stadt Wien sowie der Wiener Stadt- und Landesbibliothek. 21.11.2001, S. 7–9 <http://www.wienmuseum.at/de/ueber-uns/restitution.html> (Stand: 14.4.2011).
  - 2 Christian Philipp Müller: Fiat 522 C, 2008. In: Alexandra Reininghaus (Hg.): *Recollecting. Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945*. Wien: Passagen Verlag 2009, S. 54–57.
  - 3 Ernst Sonnenschein, *Sonnenschein Ernst\_2009-03-20.pdf*, <http://www.provenienzforschung.gv.at/index.aspx?ID=25&LID=1> (Stand: 18.4.2011).

und *Censurs-Hofkommission*<sup>4</sup>, 1790 in Wien erschienen oder das *Kochbuch für Katharina Hekler*<sup>5</sup>.

## GRÜNDE DER AKTUALISIERUNG VON RÜCKSTELLUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Es ist aber nicht nur österreichische sondern europäische, manchmal sogar internationale Geschichte, die am Ende des 20. Jahrhunderts Rückstellungen und Entschädigungen wieder ins Zentrum der Diskussion brachte. Die Aktualisierung von Rückstellungs- und Entschädigungsforderungen im Europa der beginnenden 1990er Jahre hat mehrere Motive, Gründe und Ursachen.<sup>6</sup>

Zunächst steht sicherlich ganz allgemein der Zusammenbruch der »realsozialistischen« also der kommunistischen Länder, der Fall des Eisernen Vorhangs in Bezug zu diesen Diskussionen. Die ersten Fälle, die hier thematisiert wur-

---

4 <http://kunstdatenbank.at/sites/artdb.pl> (Stand: 4.5.2011).

5 <http://kunstdatenbank.at/sites/artdb.pl> (Stand: 4.5.2011); Die beiden Bücher entstammen dem Bestand bedenklicher Erwerbungen des Zeitraums von 1938–1945, die der Österreichischen Nationalbibliothek zugewiesen oder anonym von der Gestapo eingeliefert wurden. Vgl. Abschlussbericht der Österreichischen Nationalbibliothek an die Kommission für Provenienzforschung bearbeitet im Auftrag der Generaldirektion der Österreichischen Nationalbibliothek von Margot Werner. Wien 2003. (Unveröffentlichtes Manuskript).

6 Vgl. allgemein im Sinne einer Auswahl aus den zahlreichen Veröffentlichungen zur Thematik: Clemens Jabloner (u.a.): Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen. Wien, München: Oldenbourg 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 1); Georg Graf: Die Österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. Wien, München: Oldenbourg 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 2); Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen. Wien, München: Oldenbourg 2003 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 3); Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger: Vermögensentzug – Rückstellung – Entschädigung. Österreich 1938/1945–2005. Innsbruck, Wien, Bozen: Studienverlag 2005 (= Österreich – Zweite Republik. Befund, Kritik, Perspektive 7, Hg. für die Kulturabteilung der Stadt Wien von Hubert Christian Ehalt); Clemens Jabloner, Eva Blimlinger: Die Regelung der Kunstrückgabe in Österreich. In: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste (Hg.): Verantwortung wahrnehmen/ Taking Responsibility. NS-Raubkunst – eine Herausforderung an Museen, Bibliotheken und Archive. Magdeburg: Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste 2009 (= Veröffentlichungen der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste 7), S. 203–245.

den, waren jene, die nach der Wiedervereinigung der BRD mit der DDR an die Öffentlichkeit kamen. Es waren jene Fälle, in denen Juden und Jüdinnen ihr Eigentum, das zunächst durch die Nationalsozialisten arisiert und dann durch die DDR verstaatlicht worden war, zurück haben wollten. In der DDR fand bis 1989 keinerlei Restitution, Entschädigung oder Wiedergutmachung statt. In Art. 2 des Einigungsvertrages vom 18. September 1990 wurde daher Folgendes festgelegt:

Die vertragschließenden Seiten geben ihrer Absicht Ausdruck, gemäß Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1990 für eine gerechte Entschädigung materieller Verluste der Opfer des NS-Regimes einzutreten. In der Kontinuität der Politik der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesregierung bereit, mit der Claims-Conference Vereinbarungen über eine zusätzliche Fondslösung zu treffen, um Härteleistungen an die Verfolgten vorzusehen, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben.<sup>7</sup>

Das bedeutete jedoch, dass es dem Grunde nach keine individuelle Naturalrestitution gab, da allfällige Antragsfristen auf Grund des Bundesrückerstattungsgesetzes<sup>8</sup> aber auch des Bundesentschädigungsgesetzes abgelaufen waren. Die Verteilung der Gelder aus dem Fonds wurde im Wesentlichen an die Conference on Jewish Material Claims Against Germany, auch Claims Conference und Jewish Claims Conference (JCC)<sup>9</sup> genannt, delegiert.

---

7 Vereinbarung zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland zur Durchführung und Auslegung des am 31.8.1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag. 18.9.1990. <http://www.verfassungen.de/de/ddr/einigungsvertrag90-auslegungsvereinbarung.htm> (Stand: 23.5.2011).

8 Vgl. Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger vom 17.7.1957, dBGB I, 734. Siehe dazu umfassend: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland, hg. vom Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz. Bd. II: Das Bundesrückerstattungsgesetz. München: Beck 1981; Georg Blessin, Hans Wilden: Bundesrückerstattungsgesetz und Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz. Kommentar. München, Berlin: Beck 1958; Vgl. Hans-Jörg Graf: Rückgabe von Vermögenswerten an Verfolgte des nationalsozialistischen Regimes im Beitrittsgebiet. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 1999.

9 Die Claims Conference ist ein Zusammenschluss jüdischer Organisationen. Sie vertritt seit ihrer Gründung 1951 Entschädigungsansprüche jüdischer Opfer des Nationalsozialismus und Holocaust-Überlebender. Die Organisation hat ihren Sitz in New York und unterhält in Frankfurt am Main, Wien und Tel Aviv Repräsentanzen. Rückstellung, Entschädigung und Wiedergutmachung wurden in Deutschland und Österreich unterschiedlich gehandhabt.

Ein zweiter Bereich der zur neuerlichen Diskussion führte war die Frage nach Bankkonten. Der Fall Greta Beer bracht die Frage der so genannten »schlafenden Konten« ins Rollen. Beer hatte vermutet, dass es auf Schweizer Banken, Konten ihres Vaters gab und ihr sowie ihrem Bruder die Auszahlung verweigert würde. Sie war die Kronzeugin gegen die Schweizer Banken im Streit um nachrichtenlose Vermögen. Es war ihr Auftritt, am 23. April 1996 im Rahmen des ersten Hearings über die nachrichtenlosen Vermögen unter der Leitung des US-Senator Alfonse D'Amato, der die Suche nach den »schlafenden Konten« ins Rollen brachte und damit generell die Banken und ihre Handlungsweisen ins Zentrum rückte.<sup>10</sup> Bis heute wurden übrigens keine Schweizer Konten der Familie Beer gefunden. Im Dezember 1999 stellt eine Kommission unter dem Vorsitz des ehemaligen US-Notenbankpräsidenten Paul Volcker in Zürich ihren Untersuchungsbericht über nachrichtenlose Vermögen bei rund 60 Schweizer Banken vor.<sup>11</sup> Die Ergebnisse der Volcker-Kommission waren die Grundlage für den zwischen den USA und der Schweiz geschlossenen Vergleich. Am 12. August 1998 einigten sich die Vergleichsparteien darauf, dass die Schweizer Banken insgesamt 1,25 Mrd. Dollar bezahlen müssen.<sup>12</sup>

Der dritte Bereich der in diesem Zusammenhang zu nennen ist, ist jener der Zwangsarbeit während des Nationalsozialismus: In Deutschland hatte nach Abschluss des so genannten Zwei-plus-Vier-Vertrags am 12. September 1990<sup>13</sup> eine intensive Diskussion zur Entschädigung ehemaliger Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen eingesetzt, Sammelklagen – ein Rechtsinstrument, das es in Europa in dieser Form nicht gibt – gegen einzelne Unternehmen wie Mercedes, Volkswagen usw. wurden vorwiegend von US-Anwälten eingebracht. US-Anwälte deswegen, weil diese Unternehmen Zweigniederlassungen oder Beteiligungen in den USA hatten und somit eine Möglichkeit zur Klage gegeben war. Bereits nach Ende des Zweiten Weltkriegs begannen ehemalige Zwangsarbeiter und -arbeiterinnen deutsche Unternehmen zu klagen, jedoch erfolglos. Bis zur Wiedervereinigung gab es durch Deutschland keinerlei staatliche Entschädigung der ZwangsarbeiterInnen und zwar mit dem Argument des fehlenden Friedensvertrages. Allfällige

---

10 Vgl. Brisante Wende im Fall Greta Beer. In: Neue Zürcher Zeitung (Zürich), 27.5.2005.

11 Vgl. [http://en.wikipedia.org/wiki/Volcker\\_Commission](http://en.wikipedia.org/wiki/Volcker_Commission) (Stand: 28.5.2011).

12 Vgl. <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-7964784.html> (Stand: 4.6.2011).

13 Der Zwei-plus-Vier-Vertrag (vollständiger amtlicher Titel: Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland) ist ein Staatsvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sowie Frankreich, den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich und der Sowjetunion. Er machte den Weg für die Wiedervereinigung Deutschlands frei, wurde am 12.9.1990 in Moskau unterzeichnet und trat am 15.3.1991, dem Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde, mit einer offiziellen Zeremonie in Kraft.

Entschädigungsansprüche wurden ausgehend davon immer abgewiesen. Abgesehen von diesem völkerrechtlichen Argument, war dafür sicherlich auch die Tatsache ausschlaggebend, dass der überwiegende Teil der Entschädigung in die Staaten des ehemaligen Ostblocks geflossen wäre, was außenpolitisch nicht gewollt war. Zur Entschädigung der ZwangsarbeiterInnen wurde im August 2000 von der deutschen Bundesregierung und der Stiftungsinitiative der deutschen Wirtschaft die Stiftung *Erinnerung, Verantwortung und Zukunft* gegründet, die jedoch nicht an einzelne Personen, sondern nur an Partnerorganisationen auszahlte.

Zu erwähnen ist als vierter Bereich der Fortschritt der Zeitgeschichts- und auch der stärker auftretenden Wirtschafts- und Sozialgeschichtsforschung in diesem zeitgeschichtlichen Abschnitt, die im Zusammenhang mit der Öffnung von Archiven insbesondere in den mittel- und osteuropäischen Staaten aber durchaus auch in westeuropäischen Staaten zu sehen ist. Dazugekommen ist auch das zunehmende Interesse von Juristen und Juristinnen und zwar nicht nur RechtshistorikerInnen sondern auch Experten und Expertinnen aus dem Zivilrecht, dem Öffentlichen Recht und dem Völkerrecht.

Waren in der Schweiz also die »schlafenden« und wie sich durch die Forschungen gezeigt hat »schlafengelegten« Konten der Ausgangspunkt für die Einsetzung mehrerer Kommissionen und schließlich Zahlungen, so war es in Deutschland die ungelöste Frage der Entschädigung der Zwangsarbeit, die zwar nicht zur Tätigkeit einer Kommission führte, aber zu Entschädigung eines Teils der ehemaligen Zwangsarbeiter und Zwangsarbeiterinnen.<sup>14</sup> Und fast möchte man sagen wie könnte es anders sein, war es in Österreich die Kunst. In Österreich begann die neuerliche – zunächst vor allem politische – Diskussion um Vermögensentzug, Arisierung, Entschädigung und Restitution Ende des Jahres 1997 mit der Beschlagnahme von zwei Kunstwerken aus der Sammlung Leopold. Am 9. Oktober 1997 wurde im Museum of Modern Art in New York die größte Schiele-Ausstellung eröffnet, die je in den USA gezeigt wurde: *Egon Schiele: the Leopold Collection, Vienna*. 152 Werke aus der Stiftung Leopold waren bis zum 4. Januar 1998 zu sehen. Am 24. Dezember 1997 beschuldigte die New York Times<sup>15</sup> den österreichischen Kunstsammler, in seiner Sammlung insgesamt vier Bilder »mit schwieriger Vergangenheit« zu haben. Leopold sprach in einer ersten Reaktion von »Lü-

---

14 Explizit ausgenommen waren Kriegsgefangene, die entgegen der Genfer Konvention zur Zwangsarbeit eingesetzt waren, hier insbesondere sowjetische Kriegsgefangene, die in besonderer Weise betroffen war, hatte doch die Sowjetunion die Genfer Konvention nicht ratifiziert. Eine weitere Gruppe, die in Deutschland aus der Entschädigung explizit ausgenommen blieb, waren die italienischen Militärinternierten.

15 Vgl. Judith H. Dobrzynskithe: ZEALOUS COLLECTOR – A special report. A Singular Passion For Amassing Art, One Way or Another. In: New York Times (New York), 24.12.1997.

gen von A bis Z«. Er wies alle Vorwürfe zurück.<sup>16</sup> Am 7. Januar 1998 wurden die in der Ausstellung gezeigten Bilder *Bildnis Wally* und *Tote Stadt III* vom New Yorker Staatsanwalt Robert Morgenthau als »Diebesgut« beschlagnahmt. Henry Bondi und Rita Reif hatten als ErbInnen der ursprünglichen Eigentümer Ansprüche auf die Bilder gestellt. Das Bild *Tote Stadt III* wurde am 21. September 1999 vom US-amerikanischen Justizministerium freigegeben und nach Österreich überstellt. Der Rechtsstreit um das *Bildnis Wally*, sollte bis 2010, also 13 Jahre dauern und wurde schließlich durch einen Vergleich am 27. Juli 2010 beendet.

## RÜCKSTELLUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN IN ÖSTERREICH NACH 1945<sup>17</sup>

Die zeitgenössische Debatte, die durch die Beschlagnahme der beiden Schiele-Bilder und die darauf folgenden Regelungen<sup>18</sup> seit 1998 geführt wird, verstellt mitunter den Blick auf die seit 1945 in Österreich durchgeführten Maßnahmen zur Rückstellung und Entschädigung im Allgemeinen und im Bereich der Mobilien und der Kunst- und Kulturgüter im Speziellen. Zugespitzt formuliert gibt es, auch nach mehr als zehn Jahren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Publikationen, Medienberichten und Diskussionen zwei Meinungen: jene, es sei ohnehin alles zurückgegeben worden, und die, es sei nichts zurückgegeben worden. Beide sind unrichtig.

Die Bundesregierung entschied sich im Frühjahr 1946 für das Prinzip Naturalrestitution – es konnte also nur das zurückgegeben werden, was vorhanden war –, und Österreich weigerte sich zunächst, Entschädigungs- oder Schadenersatzzahlungen in irgendeiner Weise zu leisten. Erst aufgrund des *Staatsvertrags von Wien*

---

16 Die Republik Österreich hat durch Zuwendungen zur Finanzierung des Erwerbs der Sammlung Leopold durch eine zu errichtende gemeinnützige Privatstiftung beigetragen. Die Stiftung Leopold ist die Grundlage des Museums Leopolds im Wiener Museumsquartier. Siehe BGBl 1994/621 zuletzt geändert durch BGBl 2002/14.

17 Der folgende Abschnitt ist eine Überarbeitung folgender Artikeln: Eva Blimlinger: Mittäter in der Opferrolle. Die Restitution von Kunst in Österreich. In: Kunst im Konflikt. Kriegsfolgen und Kooperationsfelder in Europa. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag 2006 (= Osteuropa 56,1/2), S. 235–246; Eva Blimlinger: Es wird nur zurückgegeben, was auch da ist. In: Alexandra Reininghaus (Hg.): Recollecting. Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945. Wien: Passagen Verlag 2009, S. 67–76; Eva Blimlinger: Rückstellungen und Entschädigungen in Österreich 1945 bis 2008. Ein Überblick. In: Gabriele Anderl u.a. (Hg.): ... wesentlich mehr Fälle als angenommen. 10 Jahre Kommission für Provenienzforschung. Wien, Köln, Weimar: Böhlau 2009 (=Schriftenreihe der Kommission für Provenienzforschung 1), S. 17–33.

18 Siehe dazu weiter unten.

1955<sup>19</sup> musste dieses Prinzip durchbrochen werden, etwa durch das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz<sup>20</sup>. Vorerst entschied man sich für ein im zentralen Teil zivilrechtliches, ansonsten verwaltungsrechtliches System, das die Überlebenden des Holocaust notwendigerweise in die Situation der KlägerInnen, AntragstellerInnen, BeschwerdeführerInnen versetzte. Mag dies auch eine nach solchen Umbrüchen und Zäsuren unvermeidbare technische Notwendigkeit gewesen sein: Die daraus folgenden nachteiligen Konsequenzen mussten die Opfer lebhaft erfahren. Das Rückstellungswesen in Österreich ist ein bis heute unübersichtliches, teilweise widersprüchliches Geflecht aus einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen<sup>21</sup>, von widerstrebenden Interessen der politischen Parteien, der Wirtschaftsverbände, der Opferorganisationen und der Alliierten. Die seit den 1990er Jahren beschlossenen Gesetze bilden diesbezüglich leider keine Ausnahme, ganz im Gegenteil: Für die AntragstellerInnen ist es teilweise noch komplizierter geworden und die Verfahren etwa beim Entschädigungsfonds dauern durchschnittlich wesentlich länger als die Rückstellungsverfahren der 1940 und 1950er Jahre.

Insgesamt wurden zwischen 1946 und 1949 sieben Rückstellungsgesetze beschlossen, wobei das *Dritte Rückstellungsgesetz* insgesamt – nicht jedoch für Mobilien – das wichtigste war. Mit ihm wurde die gesetzliche Grundlage für die Rückforderung von Vermögensgegenständen geschaffen, deren Entziehung kein hoheitlicher Entziehungsakt zugrunde lag oder die sich nicht in der Verwaltung öffentlicher Stellen befanden, also etwa Liegenschaften, die durch Kaufvertrag arisiert wurden, oder Kunstsammlungen, die durch Auktionshäuser, wie etwa das *Dorotheum*, versteigert wurden. Die überwiegende Zahl der Rückstellungsobjekte aufgrund des *Dritten Rückstellungsgesetzes* waren Liegenschaften. Die im Rahmen der Historikerkommission durchgeführte Studie<sup>22</sup> über die Verfahren vor der

---

19 Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich BGBl 1955/152.

20 Bundesgesetz vom 25.6.1958, über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz – KVSG) BGBl 1958/127.

21 Im Zuge des Projekts [www.ns-quellen.at](http://www.ns-quellen.at) Quellen zum Nationalsozialismus online: Vermögenszug, Restitution und Entschädigung, durchgeführt vom *forschungsbüro. Verein für wissenschaftliche und kulturelle Dienstleistungen* wurden einschlägige Gesetze und Verordnungen erhoben. Mit allen dazugehörigen Novellen waren dies rund 1.100 Einträge in der Gesetzessammlung.

22 Vgl. Michael Pammer: Die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien. Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen. Wien, München: Oldenbourg 2002 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigung seit 1945 in Österreich 4/1).

Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen<sup>23</sup> erbrachte, dass 71,6 % der Rückstellungsobjekte Immobilien waren.<sup>24</sup> Lediglich 1,2 % betrafen Preziosen und Kunstwerke (29 Objekte), ein Beleg dafür, dass das Prinzip der Naturalrestitution für mobiles Vermögen vollkommen unzulänglich war. Bücher wurden als eigene Kategorie nicht ausgewertet und könnten theoretisch auch ein Teil der sonstigen Mobilien sein. Auch hier waren es lediglich 90 Objekte (3,7 %), die zurückgegeben wurden.

Aufgrund der Rückstellungsgesetze war es also nur äußerst beschränkt möglich, arisierte Bücher zurückzufordern, wussten die Überlebenden oder deren ErbInnen doch in der Regel nicht, wo sich die Bücher befanden, außer es handelte sich um umfangreichere Privatbibliotheken. Wenn man davon ausgeht, dass allein zwischen 1938 und 1945 von einem Zuwachs in der Österreichischen Nationalbibliothek von 400.000 bis 500.000 beschlagnahmter Objekte auszugehen ist, wird deutlich, dass eine Suche ziemlich aussichtslos war.<sup>25</sup>

Das bereits erwähnte *Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz* war nicht für eine Entschädigung geeignet. Das Gesetz zielte darauf ab, Kriegsgeschädigte (1939–1945) und Verfolgungsoffer (1933–1938 und 1938–1945) im Sinne des Artikels 26 des Staatsvertrages bzw. des Opferfürsorgegesetzes in gleicher Weise zu entschädigen. Das Ausmaß der Entschädigung wurde nach Punkten berechnet, wobei verschiedene Gegenstände des Haushalts mit verschiedenen Punktezahlen bewertet wurden. »Zusätzlich wurde für jeden Raum einer Wohnung eine Höchstpunktezahl sowie eine maximale Gesamtpunktezahl für Wohnungen festgelegt, die von einer Wohnung mit zwei Zimmern und einem Kabinett ausging. War die verlorene Wohnung größer, blieben die über dieser Zahl liegenden Räume unberücksichtigt. Jeder Punkt wurde mit 1,80 Schilling bewertet. Die errechnete Punktezahl wurde dann noch zu dem Jahreshaushaltseinkommen in Relation gesetzt.«<sup>26</sup> Bücher waren in der als Anhang dem Gesetz beigefügten Liste nicht vorgesehen, lediglich der Bücherschrank mit 250, das Bücherkästchen mit 90 und das Bücherregal mit 40 Punkten konnten geltend gemacht werden.

Eine Besonderheit im Bereich der Kunstgegenstände – die letztendlich ihren Niederschlag im Kunstrückgabegesetz gefunden hat – war und ist das Aus-

---

23 Dabei ist festzuhalten, dass der Großteil der Akten skartiert wurde und erst der Bestand ab 1956 vorhanden ist. Vgl. Pammer: Rückstellungskommission (Anm. 22), S. 24f.

24 Ebd., S. 49.

25 Vgl. Margot Werner: Raub und Restitution. Die Österreichische Nationalbibliothek stellt sich ihrer NS Vergangenheit. In: Anderl u.a.(Hg.): ... wesentlich mehr Fälle (Anm. 17), S. 195–203, hier S. 197.

26 Bailer: Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung (Anm. 6), S. 443.

fuhrverbotsgesetz.<sup>27</sup> Auch wenn die Kunstgegenstände entweder durch Entscheidung der Rückstellungskommission oder direkt rückgestellt worden sind, so bedeutete das keineswegs, dass die EigentümerInnen auch BesitzerInnen wurden. Kunstwerke, die Gegenstand von Rückstellungen waren, wurden im Zuge von Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz unentgeltlich (als »Schenkung« oder »Widmung«) zurückbehalten und in die österreichischen Bundesmuseen und -sammlungen als Eigentum übernommen. Auch bei Büchern, wenn diese wertvoll waren, war dies der Fall, etwa bei *Stundenbuch, flämisch, um 1510/20*<sup>28</sup> aus der Rothschild-Sammlung, welches 1999 schließlich nach dem Kunstrückgabegesetz zurückgegeben wurde.

## DIE KUNST- UND KULTURGÜTER IN VERWAHRUNG DES BUNDESDENKMALAMTES<sup>29</sup>

Die Situation der Kunst- und Kulturgüter, wobei Bücher hier nicht benannt wurden, beschäftigte im August 1945 den Kabinettsrat, und es wird deutlich, wie einerseits verworren die Situation war. Andererseits war aber durchaus teilweise bekannt, wem was gehörte, jedoch war zunächst nicht daran gedacht, das entzogene Gut zurückzustellen.

### Bericht

Nach Aussage eines berufenen Fachmannes beläuft sich der Besitz von Kunst- und Wertgegenständen des österreichischen Staates und seiner Angehörigen, auf mindestens über eine Milliarde Dollar.

Die Höhe des in den letzten drei bis vier Monaten ihren Besitzer gewechselten Vermögens wird fachmännische auf mind. 200.000.000.- RM geschätzt.

---

27 Das Ausfuhrverbot ist derzeit im Denkmalschutzgesetz BGBl 1923/533, zuletzt geändert durch BGBl I 1999/1970, im 3. Abschnitt. Schutz vor widerrechtlicher Verbringung ins Ausland, gesetzlich geregelt. Dazu Christoph Bazil, Reinhard Binder-Kriegelstein, Nikolaus Kraft: Das österreichische Denkmalschutzrecht. Denkmalschutzgesetz & Kulturgüterrecht, Gemeinschaftsrecht, Rechtsprechung & Kommentierung. Wien: Manz 2004.

28 Rothschild-Stundenbuch, flämisch, um 1510/20 (einst an der Bibliotheca Palatina Heidelberg), ÖNB-Signatur: Cod. Ser. n. 2844, AR Kat.-Nr. 3390. In: Bericht der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten an den Nationalrat über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichische Bundesmuseen und Sammlungen gemäß § 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl 181/1998. <http://www.bmukk.gv.at/kultur/rest/restber.xml> (Stand: 24.5.2011).

29 Der folgende Abschnitt ist eine Überarbeitung der Artikel Blimlinger: Mittäter in der Opferrolle; Blimlinger: Es wird nur zurückgegeben; Blimlinger: Rückstellungen und Entschädigungen (vgl. Anm. 17).

Millionenwerte sind an verschiedenen Provinzstellen verlagert. So hat zum Beisp. das Dorotheum Wien Kunstwerte um 35.000.000.- RM nach Oberösterreich verlagert, das durch »Sonderauftrag Linz« durch Hitler geschaffene Führermuseum repräsentiert einen Wert von RM 300.000.000.-, in Allentsteig lagern vom Kunsthistorischen und vom Heeresmuseum Werte in Höhe von 500.000.000.- RM [...]

i) In der Orangerie des Belvedere befinden sich in zwei Räumen eine unbekannte Anzahl Kisten mit Bilder, Porzellan und Möbel, als Reststücke aus seinerzeit beschlagnahmten privaten, meist jüdischen Kunstbesitz, wobei die Sicherung des Kunstgutes in keiner Weise entsprechend ist. Es handelt sich meist um Eigentum des Bondi, Gutmann und Pollak. [...]

Ein Häusertransaktionär der Gestapo erwarb aus Beständen der Gestapo 40 kg Silber, eine prachtvolle Bibliothek, verschiedene Gemälde um einen Spottpreis und verbrachte sie außerhalb Wiens.<sup>30</sup>

Viele der Berechtigten konnten wie geschrieben nicht wissen, wo ihre Kunstsammlungen, ihre Kunstwerke, ihr Porzellan, ihr Bibliotheken, ihre Bücher oder ganz einfach auch ihre Wohnungseinrichtungen nach der Beschlagnahme und Arisierung waren, konnten daher auch keine Rückstellungsanträge stellen. 1945 dachte die österreichische Bundesregierung noch daran, die Vielzahl der in Österreich verbliebenen Kulturgüter »für den österreichischen Staat« zu »sichern und erhalten«, von Rückstellung war nicht die Rede.<sup>31</sup>

Die Sorge des Staatsrates und dann des Ministerrates galt weniger der Rückgabe der arisierten und auch schon vor 1938 beschlagnahmten Bibliotheken und Bücher sondern vielmehr der »Entfernung aller nazistischen Bücher aus allen öffentlichen Bibliotheken, aus allen Ämtern und Behörden und auch aus allen Privatbibliotheken«<sup>32</sup> Der Alliierte Rat verlangte eine diesbezügliche Gesetzesvorlage im Sinne eines Literaturreinigungsgesetzes. Dieses Gesetz wurde im März

---

30 Bericht, Beilage 11 des Kabinettsratsprotokolls Nr. 26 vom 22. August 1945. In: Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien (Hg.): »Right or wrong-my country!« Protokolle des Kabinettrates 17. Juli 1945 bis 5. September 1945 der Provisorischen Regierung Karl Renner 1945. Bd. 2. Wien: Berger 1999, S. 328–336, hier S. 328–334. Richtig müsste es hier heißen Bondy und gemeint ist Oskar Bondy, weiters Rudolf von Gutmann. Bei Pollak könnte es sich um Henrik oder Albert [oder Ernst] Pollak handeln.

31 Ebd., S. 336.

32 Ministerratsprotokoll Nr. 3 vom 14. Jänner 1946. In: Gertrude Enderle-Burcel, Rudolf Jeřábek: Protokolle des Ministerrates der Zweiten Republik. Kabinett Leopold Figl I. 20. Dezember 1945 bis 8. November 1949. Band 1: 20. Dezember 1945 bis 9. April 1946. Wien: Verlag Österreich 2004 (= Veröffentlichung der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien unter Mitwirkung des Österreichischen Staatsarchivs), S. 43–65, hier S. 46.

1946, im Mai 1946 im November 1946 und im Februar 1947 vom Nationalrat beschlossen, jedoch vom Alliierten Rat nicht genehmigt. Ein Gesetzesbeschluss im Mai 1949 wurde vom Bundesrat beeinsprucht – ein Literaturreinigungsgesetz wurde nie beschlossen.<sup>33</sup> Aus heutiger Sicht ein Glück, denn es befinden sich bis heute große Bestände nationalsozialistischer Schriften in den öffentlichen Bibliotheken, die für die Forschung von Bedeutung sind.

Für Kunst- und Kulturgüter sowie für Mobilien, die sich in Verwahrung des Bundes befanden, wurden in Österreich zusätzlich zu den Rückstellungsgesetzen rechtliche Maßnahmen ergriffen.<sup>34</sup> Nach dem endgültigen Ende der Antragsfristen der Rückstellungsgesetze – diese wurden oftmals verlängert – insbesondere des *Dritten Rückstellungsgesetzes* am 31. Juli 1956 blieben nach wie vor Tausende Objekte in der Verwahrung und Verwaltung der Republik.

1966 wurden im Bundesdenkmalamt in verschiedenen Depots nach wie vor noch 8.422 unbeanspruchte Objekte – Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, aber auch Reste von Münzsammlungen, Bücher und vieles mehr – verwahrt. Das Finanzministerium entschloss sich, einen eigenen Gesetzesentwurf vorzulegen, aufgrund dessen nochmals die Möglichkeit zur Erhebung von Rückstellungsansprüchen auf die verbliebenen Kunstgüter geschaffen werden sollte. Nach zahlreichen Debatten und Klärungsversuchen beschloss schließlich am 27. Juni 1969 der Nationalrat das Gesetz »über die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes« (Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz<sup>35</sup>), womit die Verfahren zur Herausgabe an die rechtmäßigen EigentümerInnen geregelt wurden. Das Gesetz sah für nicht beanspruchte und herausgegebene Objekte eine Abschlagszahlung an die für erbenloses Vermögen zuständigen Sammelstellen in der Höhe von fünf Millionen Schilling vor. Im Gesetz wurden die im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgegenstände, geordnet nach Art und Stückzahlen

---

33 Vgl. Ministerratsprotokoll Nr. 21 vom 21. Mai 1946. In: Gertrude Enderle-Burcel, Rudolf Jeřábek: Protokolle des Ministerrates der Zweiten Republik. Kabinett Leopold Figl I. 20. Dezember 1945 bis 8. November 1949. Band 2: 16. April 1946 bis 9. Juli 1946. Wien: Verlag Österreich 2005 (= Veröffentlichung der Österreichischen Gesellschaft für historische Quellenstudien unter Mitwirkung des Österreichischen Staatsarchivs), S. 196–143; Gerhard Renner: Entnazifizierung der Literatur. In: Sebastian Meissl, Klaus Dieter Mulley, Oliver Rathkolb (Hg.): Verdrängte Schuld, verfehlt Sühne. Entnazifizierung in Österreich 1945–1955. Wien: Verlag für Geschichte und Politik 1986, S. 202–229.

34 Vgl. Bailer: Entstehung der Rückstellungsgesetzgebung (Anm. 6), S. 557–563; Theodor Brückler: Kunstwerke zwischen Kunstraub und Kunstbergung: 1938–1945. In: ders. (Hg.): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute. Wien, Köln, Weimar: Böhlau 1999 (= Studien zu Denkmalschutz und Denkmalpflege, XIX), S. 13–30.

35 BGBl 1969/294; zur juristischen Bewertung des Gesetzes siehe Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung (Anm. 6), S. 475–485.

aufgezählt. Unter anderem waren da »Schriftstücke 18, 10 Kisten Theaterliteratur, Bücher 114«,<sup>36</sup>

Die nicht beanspruchten Kunst- und Kulturgüter sollten danach alle auf den Bund übergehen. Um mögliche Anspruchsberechtigte zu informieren, wurde eine Liste aller 1969 vorhandenen Objekte in der *Wiener Zeitung* veröffentlicht.<sup>37</sup> Die Frist sollte ursprünglich am 31. Dezember 1970 auslaufen, wurde dann aber bis Ende 1972 verlängert. Dennoch wurden nur 270 Gegenstände zurückgegeben. Die restlichen Objekte wurden weiterhin in der Kartause Mauerbach verwahrt und gewissermaßen versteckt, waren sie doch nicht zu besichtigen. In regelmäßigen Abständen wurde sowohl national wie international Kritik daran laut, dass diese Objekte, die während des Nationalsozialismus entzogen worden waren, ins Eigentum der Republik Österreich übergegangen waren.

1979 dachte die Bundesregierung daher erstmals daran, diese Objekte zu versteigern. Das Bundesdenkmalamt hielt eine Veräußerung der Kunstwerke bzw. deren Verteilung für problematisch. Bis 1984 wurde nichts in der Angelegenheit unternommen. Erst ein Artikel von Andrew Decker weckte 1984 neuerlich das internationale Interesse.<sup>38</sup> Im Dezember 1985 beschloss dann der Nationalrat das 2. Kunst- und Kulturgutbereinigungsgesetz.<sup>39</sup> Sinn des Gesetzes war es, dass jene Personen, die nach dem ersten Gesetz noch keine Ansprüche erhoben hatten, nun neuerlich die Möglichkeit haben sollten, dies zu tun. Die unbeanspruchten Exponate sollte der Bundesminister für Finanzen zugunsten bedürftiger ehemaliger Verfolgter versteigern lassen können. Nachdem auch dieses Mal nur ein geringer Teil tatsächlich beansprucht wurde, kam es dann 1996 zu einer Versteigerung der Gegenstände, jedoch nicht wie geplant durch den Finanzminister, sondern durch die Israelitische Kultusgemeinde. Sie erklärte sich bereit, die in Mauerbach lagernden Gegenstände zu übernehmen und die Versteigerung zu organisieren.<sup>40</sup> Die Auktion – durchgeführt vom Auktionshaus *Christies* – fand schließlich am 29. und 30. Oktober 1996 im MAK – Österreichisches Museum für angewandte Kunst in Wien statt.<sup>41</sup>

---

36 BGBl 1969/294, Bereinigung der Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befindlichen Kunst- und Kulturgutes.

37 Vgl. dazu aus der Sicht des bis in die 2000er Jahre hinein zuständigen Beamten: Kurt Haslinger: Mauerbach und der lange Weg bis zur Auktion: 1969–1996. In: Brückler: Kunstraub (Anm. 34), S. 39–52.

38 Vgl. Andrew Decker: A Legacy of Shame. Nazi Art Loot in Austria. In: ARTnews, December 1984, S. 55–76.

39 BGBl 1986/2 vom 13.12.1985.

40 BGBl 1986/2 zuletzt geändert durch BGBl 1995/515.

41 Vgl. Ausstellungskatalog Mauerbach. Versteigerung der von den Nationalsozialisten konfiszierten Kunstwerke zugunsten der Opfer des Holocaust, Wien 29. und 30. Oktober

## DAS BUNDESGESETZ ÜBER DIE RÜCKGABE VON KUNSTGEGENSTÄNDEN UND ANDERE ENTSCHÄDIGUNGSMASSNAHMEN

Ausgehend von der Beschlagnahme der beiden Schiele-Bilder und der Diskussion in Österreich über nicht rückgestelltes, während des Nationalsozialismus entzogenen Eigentums beschloss der österreichische Nationalrat im Herbst 1998 das Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen.<sup>42</sup>

Zur Auffindung der etwaigen Kunstgegenstände oder auch Bücher im Eigentum des Bundes war bereits im Februar 1998 die Kommission für Provenienzforschung eingerichtet worden. Deren Ergebnisse werden dem im Unterrichtsministerium eingerichteten Kunstrückgabe-Beirat übermittelt, der gegebenenfalls eine Rückgabe an festgestellte »Berechtigte« dem/r zuständigen BundesministerIn empfiehlt. Die Entscheidung liegt ausschließlich bei dem/r BundesministerIn, er/sie wird per Gesetz zur Rückgabe ermächtigt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Herausgabe eines Kunstgegenstandes, ein Verwaltungsverfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz findet nicht statt.<sup>43</sup> Die so genannten Berechtigten haben keine Parteistellung, keine Mitwirkungsrechte und somit nur die Möglichkeit, ihre Stellungnahme im Rahmen des Kunstrückgabe-Beirats abzugeben.

Bis dato gab die Republik Österreich zwar zahlreiche Exponate aus den Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek an die ursprünglichen EigentümerInnen zurück. Der Restitutionsbericht 2001/2002 des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestätigt jedoch, dass die viel zu niedrige Schätzung der Rückgabefälle bei weitem übertroffen wurde: »Die Recherchen nach Kunstgegenständen, welche im Zuge oder als Folge der NS-Gewaltherrschaft in das Eigentum des Bundes gelangt sind, werden laufend fortgesetzt. Die ursprüngliche Schätzung der Anzahl der Rückgabefälle wurde um ein Vielfaches übertroffen.«<sup>44</sup>

---

1996; Auktionshaus Christies (Hg.): Mauerbach benefit sale. Items seized by the National Socialists to be sold for the benefit of the victims of the Holocaust; MAK – Österreichisches Museum für Angewandte Kunst, Vienna, 29 and 30 October 1996. Wien: Christie's 1996.

42 BGBl I 1998/181.

43 Vgl. Reinhard Binder-Kriegelstein: Restitution und Entschädigung in Vergangenheit und Gegenwart. In: David, 52/2002, S. 24–32. <http://david.juden.at/kulturzeitschrift/uebersicht-52.htm> (Stand: 5.6.2011); Eva Blimlinger: Und wenn sie nicht gestorben sind ... Die Republik Österreich, die Rückstellung und die Entschädigung. In: Verena Pawlowsky, Harald Wendelin (Hg.): Die Republik und das NS-Erbe. Wien: Mandelbaum 2004 (=Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute 1), S. 186–206.

44 Restitutionsbericht 2000/2001. 3. Bericht der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur an den Nationalrat über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Öster-

Fehleinschätzungen dieser Art sind ein Merkmal der Rückstellungen und Entschädigung in Österreich seit 1945. Für einzelne Museen und die Österreichische Nationalbibliothek liegen zwar bereits Abschlussberichte vor, doch zeigt sich nicht zuletzt aufgrund von Anfragen ehemaliger EigentümerInnen, dass es notwendig ist, weitere Recherchen durchzuführen. Ein Ende der Provenienzforschung ist derzeit in den meisten Sammlungen nicht absehbar und nach der Novelle des Kunstrückgabegesetzes<sup>45</sup> bei der der Anwendungsbereich vergrößert auf jene Kunstgegenstände und sonstiges bewegliches Kulturgut aus dem sonstigen unmittelbaren Bundeseigentum ausgedehnt wurde, wird auch dort Provenienzforschung – wie etwa im Österreichischen Staatsarchiv oder in den Administrativbibliotheken – erforderlich sein. In der Bibliothek des Parlaments wurde bereits mit der Provenienzforschung begonnen, ein erster Zwischenbericht liegt bereits vor.<sup>46</sup>

Das Kunstrückgabegesetz sowie die Regelungen der Länder und der Stadt Wien beziehen sich auf die Naturalrestitution von Kunst- und Kulturgütern im Eigentum dieser Körperschaften und standen am Anfang weiterer Schritte, die die Entschädigung von arisiertem Vermögen betreffen. Nach acht Monaten intensiver Verhandlungen schlossen im Januar 2001 die USA, Österreich sowie Opferorganisationen und Rechtsanwälte, die wichtige Sammelklagen vertraten, im sogenannten *Washingtoner Abkommen* eine Vereinbarung über einschlägige Entschädigungsmaßnahmen. Eine Folge des Abkommens war die Einrichtung des Allgemeinen Entschädigungsfonds durch das Entschädigungsfondsgesetz.<sup>47</sup> Für den Fonds waren 210 Millionen US-Dollar vorgesehen. Nicht zuletzt die Historikerkommission der Republik Österreich hat nachgewiesen, dass gewisse Schäden und Verluste den Opfern des Nationalsozialismus nie oder nur unzulänglich entschädigt wurden. Dies gilt zum Beispiel für Kunstwerke und Kulturgüter, die nicht mehr auffindbar sind, daher nicht zurückgegeben werden konnten und bis dato auch nicht entschädigt wurden. Voraussetzung für die Antragstellung war, dass die Forderung niemals zuvor durch österreichische Gerichte oder Verwaltungsbehörden endgültig entschieden oder einvernehmlich geregelt worden war, oder, dass eine derartige Entscheidung eine extreme Ungerechtigkeit darge-

---

reichischen Bundesmuseen und Sammlungen, <http://www.bmukk.gv.at/kultur/rest/rest-ber.xml> (Stand: 24.5.2011), S. 3.

45 BGBl I 2009/117.

46 Vgl. Suche nach Raubgut in der Parlamentsbibliothek. Prammer verspricht Überprüfung von Büchern aus NSDAP-Beständen Parlamentskorrespondenz Nr. 428 vom 1. Juni 2010. Siehe dazu auch den Beitrag von Harald Wendelin in diesem Band.

47 BGBl I 2001/12.

stellt hatte.<sup>48</sup> Bis Ende 2010 wurde ein Großteil der 20.702 Anträge entschieden, bis Juni 2011 wurden jedoch erst 19.800 Zahlungen vorgenommen, rund 900 AntragstellerInnen warten also seit mehr als acht Jahren – die Antragsfrist endete am 28. Mai 2003 – auf ihr Geld.<sup>49</sup> Tatsache ist, dass nur zehn bis 13% der vom Entschädigungsfonds errechneten Forderungen tatsächlich ausbezahlt werden. Von einer Entschädigung kann also angesichts der Beträge nicht die Rede sein. Bezüglich der Kunstrückgabe wurde durch eine Novelle des Entschädigungsfondsgesetzes<sup>50</sup> sicher gestellt, dass Kunstwerke, die aufgrund des Kunstrückgabegesetzes zurückgegeben worden sind oder werden, nicht durch den Entschädigungsfonds entschädigt werden können.

Zu Unklarheiten und Verwirrung hat die Novelle des Nationalfondsgesetzes<sup>51</sup> geführt, in der durch das *Washingtoner Abkommen* die Entschädigung von Miet- und Pachtrechten geregelt wurde. Dort wurde auch normiert, dass der Hausrat mit dieser Pauschale abgegolten wird. Immer wieder wurden Ansuchen beim Entschädigungsfonds dahingehend abgelehnt, dass dieser Hausrat – z.B. eine Harley Davidson – bereits durch die Pauschale abgegolten wurden. Die Klassifizierung eine Harley Davidson als Hausrat verdeutlicht, die Willkür der Zuordnungen und Bewertungen durch den Nationalfonds oder auch den Entschädigungsfonds.

## RESÜMEE

Fälle, wie dieser sind es, die die Überlebenden und die Nachkommen neuerlich in eine Position versetzen, in der sie mit der berechtigten Empörung beginnen müssen um ihre Entschädigungen, ihre Rückstellungen zu diskutieren, zu argumentieren, zu kämpfen. Andererseits führt vor allem das Kunstrückgabegesetz – es ist das einzige diesbezügliche Gesetz weltweit und hat damit die Washingtoner Principles<sup>52</sup> tatsächlich weitgehend umgesetzt – zu einer Rückgabe der in Bundesverwaltung befindlichen Kunst- und Kulturgüter. Spät, viel zu spät und die ein-

---

48 Zum Begriff »extreme Ungerechtigkeit« Georg Graf: »Arisierung« und Restitution. In: Juristische Blätter 2001, S. 746–755

49 Siehe Verfahrensstatistik, Stand der Antragsbearbeitung beim Antragskomitee des Allgemeinen Entschädigungsfonds Stand 6.6.2011. <http://www.de.nationalfonds.org/sites/dynamic.pl?id=news20060412145815005&ln=> (Stand: 8.6.2011)

50 BGBl I 2001/12 geändert durch BGBl I 2007/20.

51 BGBl 1995/432 geändert durch BGBl I 2001/11.

52 Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden. Website der Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste <http://www.lostart.de/links/index.php3?lang=german> (Stand: 25.5.2011).

leitende Frage – Wieso erst jetzt? – kann nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Der mediale Blick auf die spektakulären Fälle, auch jene wenigen, bei denen gegen eine Rückgabe entschieden wird, blendet die weniger prominenten, aber zahlreicheren Fälle aus. Und die Rückgabe von Büchern erhält nur selten Aufmerksamkeit. Ein, zwei Artikel, wenn die Medizinische Universität in einer Feierstunde 39 arisierte Bücher aus dem Eigentum des ehemaligen, von den Nationalsozialisten verfolgten Pathologie-Professors Carl Julius Rothberger dessen Tochter Bertha Gutmann zurückgibt. Aber gibt es wirklich Grund zu feiern?

Die Provenienzforschung wird in den meisten Institutionen – und es ist zu hoffen, das Private sich ebenfalls zur Provenienzrecherche entschließen – noch längere Zeit dauern, ganz zu schweigen von der Suche nach möglichen ehemaligen Eigentümern und Eigentümerinnen und deren Erben und Erbinnen der entzogenen Kunstwerke und Kulturgüter, die sich in manchen Fällen als äußerst kompliziert herausstellt. Vor allem bei Büchern, wenn es kein Exlibris, keinen Namenseintrag oder andere identifizierbare Marginalien gibt, ist ein Eigentümer-Innennachweis äußerst schwierig bis unmöglich. Es zeichnet sich ab, dass wieder einmal, wie schon im Fall der Kunstwerke, die in der Kartause Mauerbach gelagert waren, erbenloses Gut übrig bleiben wird. Dieses soll, wie es das Kunstrückgabegesetz festlegt und auch im Gemeinderatsbeschluss von Wien zu lesen ist, in der Folge versteigert werden. Das erbenlose Gut soll dem Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus »zur Verwertung« übereignet werden. Dies geschah erstmals am 1. Juni 2010. Die Österreichische Nationalbibliothek übergab dem Nationalfonds 8.363 Bücher und kaufte diese um 135.000 € an.<sup>53</sup>

Es sind dies zum überwiegenden Teil Bücher aus kleinen Privatbibliotheken emigrierter oder deportierter Wiener Juden, die ohne jedes Verzeichnis per LKW von der Gestapo in die damalige Nationalbibliothek abgeliefert wurden. So unterschiedlich die Interessen ihrer vormaligen BesitzerInnen waren, so inhomogen präsentiert sich heute auch der an den Nationalfonds übergebene Bestand: vom Kinderbuch bis zur theologischen Abhandlung aus dem 17. Jahrhundert.<sup>54</sup>

Der Erlös sollte – wie ich meine und die Generalsekretärin des Nationalfonds hat dies auch angekündigt – so rasch wie möglich den Überlebenden zu Gute kommen, es leben nur mehr Wenige.

---

53 Vgl. Nationalbibliothek restituiert NS-Raubgut an den Nationalfonds der Republik Österreich für Opfer des Nationalsozialismus. [http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20100602\\_OTSS0293/nationalbibliothek-restituiert-ns-raubgut-an-den-nationalfonds-der-republik-oesterreich-fuer-opfer-des-nationalsozialismus](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100602_OTSS0293/nationalbibliothek-restituiert-ns-raubgut-an-den-nationalfonds-der-republik-oesterreich-fuer-opfer-des-nationalsozialismus) (Stand: 5.6.2011).

54 Vgl. Österreichische Nationalbibliothek restituiert erblooses NS-Raubgut. [http://www.onb.ac.at/services/presse\\_18681.htm](http://www.onb.ac.at/services/presse_18681.htm) (Stand: 5.6.2011).

# **NS-PROVENIENZFORSCHUNG AN ÖSTERREICHISCHEN BIBLIOTHEKEN**

Schriften der Vereinigung Österreichischer  
Bibliothekarinnen und Bibliothekare (VÖB)  
Herausgegeben von Harald Weigel  
Band 10

# **NS-PROVENIENZFORSCHUNG AN ÖSTERREICHISCHEN BIBLIOTHEKEN**

## **Anspruch und Wirklichkeit**

Herausgegeben von  
Bruno Bauer, Christina Köstner-Pemsel und Markus Stumpf

Umschlag: Tobias Neugebauer  
Satz: Josef Pauser  
Druck: fgb Freiburger Graphische Betriebe  
Printed in Germany  
ISBN 978-3-85376-290-5

© 2011 Wolfgang Neugebauer Verlag GesmbH Graz–Feldkirch

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie die Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Tonkopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

# INHALT

Zum Geleit ( <i>Hannah Lessing</i> ) .....	9
Begleitwort ( <i>Harald Weigel</i> ) .....	14
Einleitung: NS-Provenienzforschung an österreichischen Bibliotheken – Anspruch und Wirklichkeit ( <i>Bruno Bauer, Christina Köstner-Pemsel, Markus Stumpf</i> ) .....	16

## 1. ÜBERBLICKSBEITRÄGE

<i>Murray G. Hall</i> , Rückblicke eines Buch- und Zeithistorikers .....	23
<i>Eva Blimlinger</i> , Warum denn nicht schon früher? Rückgabe und Entschädigungen von Kunst- und Kulturgütern in Österreich zwischen 1945 und 2011 .....	37
<i>Sabine Loitfellner</i> , Das Procedere danach. Ablauf und Problembereiche bei der Übereignung von Restitutionsobjekten .....	53
<i>Walter Mentzel</i> , Wiener NS-Antiquariate und ihre Rolle im Bücherraub. Oder: Wie Antiquariate von der Judenverfolgung profitierten. Ein Forschungsbericht .....	65
<i>Franz J. Gangelmayer</i> , Die Parteiarchive der NSDAP-Wien. Eine erste Bestands- und Überlieferungsgeschichte .....	83
<i>Frank Möbus</i> , Von engen Netzwerken und großen Maschen. Provenienz- projekte in deutschen Bibliotheken: Chancen, Perspektiven, Probleme ..	101

## 2. UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEKEN

### 2.1. Berichte Universitätsbibliotheken

<i>Markus Stumpf</i> , Ergebnisse der Provenienzforschung an der Universitätsbibliothek Wien .....	113
<i>Peter Malina</i> , Die »Sammlung Tanzenberg«: »Ein riesiger Berg verschmutzter mit Schnüren verpackter Bücher« .....	133
<i>Markus Stumpf</i> , Ergebnisse der Provenienzforschung an der Fachbereichsbibliothek Judaistik der Universität Wien .....	155
<i>Walter Mentzel</i> , NS-Raubgut an der Medizinischen Universität Wien – Am Beispiel der vertriebenen Mediziner Otto Fürth, Markus Hajek, Egon Ranzi, Carl J. Rothberger, Maximilian Weinberger und des Fotografen Max Schneider .....	189

<i>Bruno Bauer</i> , NS-Provenienzforschung und Restitution: ethische Verpflichtung und strategische Aufgabe für Bibliotheken – am Beispiel der Universitätsbibliothek der Medizinischen Universität Wien . . . . .	207
<i>Katharina Bergmann-Pfleger – Werner Schlacher</i> , Provenienzforschung an der Universitätsbibliothek Graz . . . . .	223
<i>Andreas Schmoller</i> , Die Suche nach NS-Raubgut an der Universitätsbibliothek Salzburg. Quellen und Methoden der Provenienzforschung . . . . .	233
<i>Alrun Benedikter</i> , Die Öffentliche Studienbibliothek Klagenfurt in den Jahren 1931 bis 1953 zwischen Systemergebenheit und behänder Beteiligung am nationalsozialistischen Kulturgüterraub . . . . .	251
<i>Beatrix Bastl – Paul Köpf</i> , Universitätsbibliothek der Akademie der bildenden Künste Wien in der Zeit zwischen 1933 und 1948 . . . . .	273

## 2.2. Projektskizzen Universitätsbibliotheken

<i>Martin Wieser – Susanne Halhammer</i> , NS-Provenienzforschung an der Universitäts- und Landesbibliothek Tirol in Innsbruck . . . . .	289
<i>Klemens Honek</i> , Provenienzforschung an der Wirtschaftsuniversität Wien . .	297
<i>Tarik Gaafar</i> , Werkstattbericht zur NS-Provenienzforschung an der Universitätsbibliothek der Universität für Bodenkultur Wien . . . . .	299
<i>Christa Mache – Ilona Mages – Doris Reinitzer</i> , Provenienzforschung an der Veterinärmedizinischen Universitätsbibliothek Wien . . . . .	307

## 3. NATIONALBIBLIOTHEK UND LANDESBIBLIOTHEKEN

<i>Margot Werner</i> , Geraubte Bücher – Sonderfall Provenienzforschung in Bibliotheken. Ein Werkstattbericht aus der Österreichischen Nationalbibliothek . . . . .	315
<i>Christian Mertens</i> , NS-Provenienzforschung in der Wienbibliothek im Rathaus . . . . .	329
<i>Monika Eichinger</i> , Die Studienbibliothek Linz in der NS-Zeit . . . . .	347

## 4. MUSEUMS- UND BEHÖRDENBIBLIOTHEKEN

<i>Harald Wendelin</i> , Die Provenienzforschung in der Bibliothek des Parlaments. Ergebnisse einer Pilotstudie . . . . .	371
<i>Katinka Gratzner-Baumgärtner</i> , Das Belvedere in Wien: zum Status der Provenienzforschung in der Bibliothek des Hauses . . . . .	391
<i>Leonhard Weidinger</i> , MAK-Bibliothek und Kunstblättersammlung . . . . .	413

<i>Claudia Spring</i> , NS-Provenienzforschung in den Bibliotheken des Naturhistorischen Museums Wien. Ein Werkstattbericht . . . . .	425
<i>Susanne Hehenberger – Monika Löscher</i> , »...das Schmerzenskind der letzten Jahre...«. Ein Arbeitsbericht zur Provenienzforschung in der Bibliothek des Kunsthistorischen Museums . . . . .	441
<i>Hermann Hummer – Birgit Johler – Herbert Nikitsch</i> , Die Bibliothek des Österreichischen Museums für Volkskunde. Ein Vorbericht . . . . .	459

## ANHANG

Abstracts und Keywords . . . . .	479
Kurzbiographien der Autorinnen und Autoren . . . . .	508
Abgeschlossene und offene Restitutionsfälle (unvollständig). . . . .	516
Auswahlbibliographie zur Provenienzforschung an österreichischen Bibliotheken . . . . .	521
Bildnachweis . . . . .	528
Sach- und Personenregister . . . . .	529